

Abonnementgebühren:
Stechenstein: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jährlich 2.50, 1/4jährlich 1.40
Schweiz: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jährlich 2.50, 1/4jährlich 1.40
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuschlag. —
Lebige Bänder: Fr. 5.— jährlich, nebst Postzuschlag.

Informationsgebühren:
Die einhaltige Zeile oder deren Raum 10 S. ob. 10 Rp.
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.
Reklamen: pro Zeile 20 S. oder 20 Rp.

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Stechenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Samstag

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Mels, die Zeitungsausdräger und die Poststellen.
Anzeigen nehmen die Zeitungsausdräger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einblendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind franco Marken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Baden-Mels, 29. Juni 1918

Druck und Expedition: Sarganserland. Buchdruckerei A. G. in Mels.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A. G. in Mels. (Telefon 55).

Fünfter Jahrgang — Nr. 27

Junii Semester-Wechsel
laden wir zum Abonnement
höflichst ein
Der Verlag.

Ermordung des Czaren Nikolaus.

Wie w., 26. Juni. (Ukrainisches Tel.-Bur.)
Die Nachricht von der Ermordung des Czaren durch bolschewistische Truppen auf dem Rückzuge nach Jekaterinenburg bestätigt sich.

Ein armjeliger Bürger, ein Staatsgefangener, dessen tägliche Erholung es war, Holz zu spalten, ist im fernen Rußland ermordet worden. Dieser Staatsbürger und Säugling ist der ehemalige Herrscher des seiner Ausdehnung nach größten Reiches der Welt, der gewesene Zar Nikolaus II. Die Ermordung eines beliebigen Bürgers ist heute ein alltägliches Ereignis in Rußland, das uns nicht mehr tief zu berühren vermag. Der Tod eines herrschenden Mannes, wie es Nikolaus II. vor dem Ausbruch der Revolution war, wäre uns wie die Erlösung seines Landes von einem Uebel erschienen. Aber die Ermordung des Herrschers, der alle von Menschen zu vergebende Erhöhung und Erniedrigung durchlebte auf dessen Wort sich gestern ein ganzes Völkerrich auf die Knie warf und der heute von einer Bande schublos wie ein Tiger niedergedrückt wird, hat etwas Erregendes. Es sind harte und abstoßende Taten, die sich im Lebensbild des Czaren Nikolaus II. zeichnen. In unzugänglicher und eisiger Höhe tronte er über seinen Völkern; eiskalt wie die erstarrten Wälder des Nordens ließ er seine Land auf ihnen lasten. Keine warme Mutterliebe, kein je durch seine Mütter zu rollen, kein Hauch mütterlicher Herzenswärme die Verschönerung und Stärkung seines Rarantums zu berühren. Die Fähigkeit war ihm verliert, das drohende Unglück zu befehlen, aus dem nur ein lebendiges Mitgefühl den Ausweg hätte zeigen können und dessen Opfer er und sein Volk geworden sind. Aber tief gebeugt unter seiner übermenschlichen Last von Erniedrigung und Bitterkeit können wir dem Menschen Nikolaus die Teilnahme nicht verlagern, die wir für den Mann in den Wehrhauchwolken seiner Majestät nicht aufzubringen vermögen.

Seute ein bloßer Schatten, bleibt der Zar doch durch sein ehemaliges Herrschertum mit den Geschicken seines Reiches innig verflochten. Wie in keinem andern Staat, haben sich in Rußland zwei scharf entgegengesetzte Systeme eng berührt und beide haben ihre Unfähigkeit zur Leitung und Begleitung der Völker erwieien: das sozialistische Bolschewikium und der Absolutismus. Als Erbe von seinen Vorgängern hat Zar Nikolaus II. den Absolutismus übernommen und weitergeführt; wie ein Haus, das nur noch von künstlichen Stützen gehalten wird, brach der Absolutismus zusammen durch seinen Fehler, daß er, statt mit dem Volk, ohne und gegen das Volk regieren will. Wie ein Blitz fuhr die Revolution in das russische Reich. Durch den Absolutismus hatte das Rarentum die Revolution niederzuhalten gesucht; nun ging diese als Gegenwirkung und gewissermaßen als die reife Frucht aus dem Absolutismus hervor. Mit dem Ausbruch, Rettung und Abhilfe gegen den Absolutismus zu schaffen, trat sie auf den Schauplatz, stellt aber selber mit ihren Greueln die Härten, denen sie abzuwehren vorgab, weit in den Schatten. So wenig wie in der Ueberpannung der Rucht liegt das Feil der Völker in der revolutionären Ruchlosigkeit.

Das russische Volk ist aus einem Stamm von heitem, friedlichen und gastfreundlichen Charakter hervorgegangen. Seinen Wohlstand hatte es zwischen Dina, Dniepr und Wolga aufgeschlagen. Die Kurik waren seine ersten Fürsten. Durch Heirat mit der griechischen Kaiserin Anna traten sie in Verbindung mit Konstantinopel und bereiteten dem Eindringen des griechischen Christentums den Boden. Durch Streitigkeiten der Teilfürsten unter sich und durch die Bedrückung der Tataren litt das russische Volk schwer. Im Einfluß, Macht und Ansehen trat immer mehr Moskau hervor. Im Jahre 1613 trat ein Romanow, dessen Haus auch der Zar Nikolaus angehörte, statt der ausgestorbenen Kurik die Herrschaft an. Peter der Große öffnete der westeuropäischen Kultur die Tore. Der Urheber des späteren Absolutismus ist Nikolaus I. (1825 bis 1855), ein eiserner Herrscher, der das Reich unter seine Rute zwang, die scharfliche sibirische Verbannung einführte und ein Netz von Geheimpolizisten durch das Land verbrachte. Unter ihm nahmen der Widerstand gegen die Staatsordnung, die Gründung geheimer, gemeingefährlicher Gesellschaften und die revolutionäre Stimmung ihren Anfang. Alexander II. schlug den Weg der Milde ein, hob den Handel und beseitigte die Leibeigenschaft.

Aber die Geheimbünde hatten bereits in einer Weise um sich gegriffen, daß sie den Raren zu scharfen Gegenmaßnahmen zwangen. Die Gegenmaßnahmen ihrerseits hatten nur wieder den Erfolg, die revolutionäre Stimmung noch mehr zu reizen. 1879 wurde der Zar von den Nihilisten zum Tode verurteilt und am 13. März 1881, da er eben im Begriffe war, eine Volksvertretung zu schaffen, ermordet.

Alexander III. nahm wieder die eiserne Rute des Absolutismus in die Hand. Die Revolutionäre boten ihm die Stirn, erhoben sich zu einer furchtbaren Macht. Attentat folgte auf Attentat und der Zar selber rettete sich nur durch eine starke militärische Bedeckung vor ihren bluttriefenden Würgehänden.

So hatte Zar Nikolaus II. bei seinem Regierungsantritt das Unglück, ein Erbe zu übernehmen, das drohender Gefahr und Unheil überwall war. Er war nicht der Mann, das Schicksal zum Guten zu wenden. Die inneren Unruhen häuften sich und der Zar war unüberlegt genug, den Wunsch nach einer Vertretung des Volkes als sinnlose Trümmerei zu bezeichnen. Die härtesten Verfügungen auf der einen und die Erniedrigung hoher Beamter auf der andern Seite folgten sich. Endlich brach die offene Revolution aus und nun endlich, am 3. März 1905, entschloß sich die Regierung zur Nachgiebigkeit. Schließlich wurde aber das Volk durch verschiedene Bestimmungen um die Rechte der ihm endlich gewährten Vertretung betrogen. Die Duma, zum großen Teil aus regierungsfeindlichen Parteien zusammengesetzt, wiegelte deshalb das Landvolk auf und wurde vom Raren aufgelöst. Durch freiherrliche Versprechen stellte die Regierung die Ruhe wieder her. Die zweite Duma wurde ebenfalls wegen regierungsfeindlichkeit wieder aufgelöst und die dritte auf Grund eines Wahlschickes zusammengebracht, das der Regierung eine geübige Mehrheit sicherte.

Und nun wurde eine freiherrliche Maßnahme nach der andern wieder zurückgenommen. Der russisch-japanische Krieg bewies die innere Schwäche des Reiches, die Fäulnis im Beamtentum und in der Verwaltung. Von Sachomlinow wurde schließlich der Zar selbst hintergangen, die Kriegsmobilisation von ihm gegen den Willen des Raren durchgeführt — Verkommenheit und Fäulnis bis an den Thron hinauf.

Vor seinem Zusammenbruch ging so durch Sachomlinow aus dem Absolutismus sein schwerstes und größtes Verbrechen hervor: er durchkreuzte den letzten Verständigungsversuch zwischen Kaiser und Rar und machte den Weltkrieg unvermeidlich. Durch den Krieg suchte er sich vor der drohenden Revolution zu retten und ließ ihr nach furchtbaren Blutopfern nun erst recht in die Arme. Wie am Grabe des ärmsten der Men-

schen legen wir an der Leiche des Raren den Wunsch nieder: Gott sei seiner armen Seele gnädig! Und wir erinnern uns im Hinblick des russischen Trauerspiels zugleich unseres eigenen Glückes, daß wir uns trotz zeitweiligen Abtrünnens einer Leitung für und durch das Volk erfreuten, in gleicher Weise von der Härte der russischen Rnute, wie — wenn nicht auch uner gesunder Sinn noch dem revolutionären Gift erliegt — von der Ruchlosigkeit und den Greueln der Bolschewiki entfernt.

Die Kriegsgewinnsteuer.

Zobien ist die Verordnung der Einhebung einer Kriegsgewinnsteuer ausgegeben worden. Ohne uns in eine eingehende Erörterung und Vergleichung eingehen zu lassen, seien hier einige Striche gegeben.

Es läßt sich die Art unserer Kriegsgewinnsteuer nur schwer charakterisieren. (Gemischte Einkommensteuer? Ertragssteuer?) Vielleicht wüßten hier unsere geschulten Finanzpolitiker Auskunft. Die Kriegsgewinnsteuer tritt neben die bisherigen Steuern; sie ist also eine neue Steuer. Die Steuerverordnung findet Anwendung auf im Jahre 1917 und in der ersten Hälfte des Jahres 1918 infolge der Kriegslage erzielten Mehrerlöse. Was ist das? Bei der Beratung im Landtag hatte man vor allem die Besteuerung der Gewinne aus dem Ankauf und Wiederverkauf im Auge. Wohl kein Abgeordneter vermute, daß die Kriegsgewinnsteuer einen so weiten Umfang annehmen würde, wie es nun nach dem Wortlaute der Verfügung der Fall ist. Im Landtag haben sich einige Abgeordnete für Ausdehnung der Steuer auf andere Gewinne als aus Branntwein eingelezt. Wann liegt nun aber ein Mehrerlös vor? Ist ein Mehrerlös stets ein Gewinn und fallen daher diese beiden Begriffe zusammen? Das muß man wohl annehmen? Einmal dann nicht, wenn der erzielte Gewinn im Vergleich zur Zeit vor dem Kriege 1000 Kr. nicht übersteigt (§ 4). Das ist gewissermaßen ein gewinnsteuerfreies Minimum.

Allin schon hier zeigt es sich, daß die Bestimmungen der Verordnung etwas gar kurz ausgefallen sind und daß die Praxis einen ungemessenen, sonst dem Steuerwesen nicht entsprechenden Spielraum hat. Es soll nämlich nur der Gewinn von 1917 und vom 1. Halbjahr 1918 versteuert werden (§ 1). Nach § 4 wird aber auf die Zeit vor dem Kriege Rücksicht genommen. Es ist nicht recht verständlich, warum denn nicht alle während des Krieges gemachten außerordentlichen Gewinne versteuert werden sollen. Diese zeitliche Abgrenzung ist einmal schwer, schwerer, daß selbst das Ermessen der Behörde kein günstiges Auskunftsmitel bietet. Außerdem laßt § 3, daß auch Mehrerlöse aus 1916 herangezogen werden können. Und dann, warum sollen die schönen Gewinne aus 1915 und 1916 unverteuert bleiben?

Für die Kriegsgewinnsteuer gelten anscheinend die sonstigen Steuerprivilegien nicht und sie können, angesichts ihrer verschiedenen Natur gegenüber den andern Steuern wohl kaum gelten.

Es sind nun im einzelnen zu verzeichnen: Mehrerlöse aus Geldgeschäften (Gewinne bei Wertpapieren, Dividenden-Erhöhungen, Kursgewinne bei fremder Währung usw.), Mehrerlöse aus Geschäftsbetrieben, Handels- und Gewerbetriebsunternehmungen, aus Verkäufen und Nacherlösen von Grundstücken und Säulern. Die Verordnung zählt eine Menge Mehrerlösquellen auf, jedoch beinahe alle Quellen erfaßt zu sein scheinen.

Die Steuer beträgt bei einem Mehrer Gewinn von über 1000 bis 2000 Kr. 2%
von über 2000 bis 3000 Kr. 3%
von über 3000 bis 5000 Kr. 5%
von über 5000 bis 8000 Kr. 7%
von über 8000 bis 10000 Kr. 10%
Wenn der Mehrer Gewinn Kr. 10,000 übersteigt, wird die Steuer nach Anhörung der Steuerkommission von der fikt. Regierung im

Einvernehmen mit der Landesnotstandskommission bestimmt. Eine für eine Steuerbehörde wirklich eigenartige Vorrichtung, bei der der Besteuerte nie recht weiß, wann ihm Recht geschieht.

Verfahren bei der Steuerbemessung. Die sog. Einkommensliste (Selbstschätzung der Gewinne) werden bei den kleineren Gewinnsachen gemeindeweise durch einen Regierungsbekanntmachung und zwei Mitglieder der Landesnotstandskommission aufgenommen. Bei dieser Aufnahme haben die Kriegsgewinnsteuerpflichtigen zu erscheinen, ebenso der Ortsvorsteher und ein vom Gemeinderate gewählter Vertrauensmann. Gewinner über 10,000 haben bis 15. Juli bei der Regierung direkt ihre Angaben zu machen. Es ist dieses Privilegium nicht recht verständlich. — Von den Steuerpflichtigen kann von der Kommission sogar ein Eid über die Richtigkeit abverlangt werden.

Dies sind einige wahllose Bemerkungen zu unserer Kriegsgewinnsteuer. Zum bessern Verständnis folgt der Wortlaut der Verordnung.

Verordnung vom 17. Juni 1918 betr. die Einhebung einer Kriegsgewinnsteuer.

Auf Grund des von Seiner Durchlaucht genehmigten Landtagsbeschlusses vom 31. Dezember 1917 und der beschließlichen Beschlüsse der Landesnotstandskommission verordnet die kaiserliche Regierung wie folgt:

1. aus Geldgeschäften — soweit diese die normale Verzinsung übersteigen — (Gewinne bei Wertpapieren, Dividenden-Erhöhungen, Kursgewinne bei Papieren fremder Währung usw.);
2. aus Geschäftsbetrieben;
3. aus Handels- und Gewerbetriebsunternehmungen;
4. aus Verkäufen und Nacherlösen von Grundstücken und Säulern;
5. aus Verkäufen land- und forstwirtschaftlicher Produkte und zwar:
a) von Rindvieh, soferne nicht schon eine Ausfuhrsteuer entrichtet wurde oder der Verkauf an die leichtesteinmögliche Viehverwertungsstelle erfolgt;
b) von Vieh anderer Art (Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen usw.);
c) von Feldfrüchten (Getreide, Heu, Stroh, Strauch, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Bohnen u. d. w.);
d) von Eiern, Honig, Wachs u. sonstigen Produkten;
6. aus gewinnbringenden Unternehmungen sonstiger Art.

Zur Entrichtung dieser Steuer sind auch die Gemeinden verpflichtet, soweit sie selbst als Unternehmer auftreten.

Wenn die Mehrerlöse zum größeren Teil schon in das Jahr 1916 fielen, kommt ausnahmsweise dieser Gewinn zur Besteuerung.

Von den im § 1 bezeichneten, im Vergleich zur Zeit vor dem Kriege erzielten höheren Gewinnen bleiben Beträge unter Kr. 1000 steuerfrei.

Die Steuer beträgt:
bei einem Mehrer Gewinn von über 1000 Kr. bis 2000 Kr. 2%
von über 2000 Kr. bis 3000 Kr. 3%
von über 3000 Kr. bis 5000 Kr. 5%
von über 5000 Kr. bis 8000 Kr. 7%
von über 8000 Kr. bis 10000 Kr. 10%
Wenn der Mehrer Gewinn Kr. 10,000 übersteigt, wird die Steuer nach Anhörung der im § 7 erwähnten Kommission von der fikt. Regierung im Einvernehmen mit der Landesnotstandskommission bestimmt.

Die Einkommensliste der Kr. 10,000 übersteigenden Kriegsgewinne sind bis spätestens 15. Juli d. Js. bei der fikt. Regierung einzureichen. Die übrigen Einkommenslisten werden gemeindeweise durch einen Beamten der fikt. Regierung und zwei Mitglieder der Landesnotstandskommission aufgenommen.

Dieser Aufnahme, zu welcher die Kriegsgewinnsteuerpflichtigen jeder Gemeinde über diebställige Aufforderung zu erscheinen haben, ist der Ortsvorsteher und ein weiterer, vom Gemeinderate der betreffenden Gemeinde gewählter Vertrauensmann beizulegen.